

statistischen Materials über die Entwicklung der Rechtsprechung in Familiensachen sowie über die Entwicklung der Ehescheidungen in der DDR von der Grundkommission gezogen worden sind. Es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß bei der Ausarbeitung der Beschlüsse über das Verfahren in Familiensachen überprüft werden muß, ob nicht alle Nebenansprüche in Ehesachen im Eheverfahren selbst geltend gemacht werden sollten. Die relativ geringe Zahl selbständiger Prozesse nach rechtskräftiger Ehescheidung (1960 etwa 200 Verfahren wegen Vermögensauseinandersetzung und 843 selbständige Hausratsverfahren) legt dies ebenfalls sehr nahe.

Hervorgehoben wurde in der Diskussion auch die besondere Bedeutung der Schöffen in Ehescheidungsverfahren. Es wurde festgestellt, daß wertvolle Schöffenarbeit in der ersten Instanz durch Berufungsentscheidungen oft noch nicht genügend berücksichtigt wird.

Verstärkung der Rechtspropaganda auf dem Gebiete des Familienrechts

Von der Grundkommission wurde die Forderung erhoben, die Rechtspropaganda auf dem Gebiet des Familienrechts, die seit der letzten großen Diskussion zum Entwurf eines neuen FGB im Jahre 1954 erheblich nachgelassen hat, zu verstärken. Es muß vor allem durch die erzieherische Einflußnahme der gesamten gesellschaftlichen Kräfte die noch weit verbreitete Erscheinung der leichtfertigen Einstellung zur Ehe und zur Familie überwunden werden. Die Auswertung des statistischen Materials zeigt, daß junge Menschen häufig noch mit falschen Vorstellungen in die Ehe gehen. Die in der Justiz vorhandenen Tendenzen der oberflächlichen Nachprüfung, ob die Voraussetzungen der Ehescheidung gegeben sind, müssen im Wege einer sorgfältigen Analyse der Rechtsprechung der Gerichte in Ehesachen überwunden werden.

In der Grundkommission wurde der Beschluß gefaßt, den Gesamtentwurf kurzfristig zu überarbeiten.

„Zaekt uud Justiz iu dav dl tudasrepublik

Dr. JOACHIM NOACK, Komitee zum Schutz der Menschenrechte

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Die „kleine Strafprozeßreform“ — ein weiteres Mittel zur Perfektionierung des strafrechtlichen Gesinnungsterritoriums

Noch in diesem Jahr soll das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) — kurz die „kleine Strafprozeßreform“ genannt — die westdeutsche Gesetzgebung durchlaufen. Zusammen mit dem Gesetz über die innere Sicherheit — das ist die verschleierte Bezeichnung für Innenminister Höcherls Notstandsgesetz zur Errichtung der offenen Militärdiktatur —, das im Gesetz über den Zivildienst im Verteidigungsfall — das ist das Gesetz zur Zwangsverpflichtung der westdeutschen Bevölkerung zur Arbeit in der Rüstungsindustrie —, dem Vereinsgesetz — zur verstärkten Unterdrückung aller antiimperialistischen Bewegungen und weiteren Gesetzen zur Forcierung der atomaren Kriegsvorbereitung, der Vorbereitung einer Notstandsdictatur und der politischen wie sozialen Entrechtung der Arbeiter, der Gewerkschaften und anderer demokratisch gesinnter Kräfte steht die „kleine Strafprozeßreform“ an erster Stelle auf der Tagesordnung des Bonner Bundestages nach den Parlamentsferien.

Die Vorgeschichte des Regierungsentwurfs

Die Pläne zur möglichst raschen Änderung einer Reihe von Vorschriften der westdeutschen Strafprozeßordnung reichen bekanntlich bis in das Jahr 1960 zurück. Der seinerzeit von der Adenauer-Regierung eingebrachte Gesetzentwurf konnte jedoch vom 3. Bundes-

tag nicht mehr verabschiedet werden — „mit Rücksicht auf dringendere Gesetzesvorhaben“, wie die Bonner Regierung offiziell erklärte⁴. Die Verabschiedung solcher Militarisierungsgesetze wie des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder der Novelle zum Bundesleistungsgesetz erschien also den Bonner Machthabern noch wichtiger. Aber auch die unmittelbar nach Bekanntwerden des Regierungsentwurfs einsetzende heftige Kritik breiter Kreise der westdeutschen Öffentlichkeit nötigten sie zu einer gewissen Zurückhaltung. Durch Diskussionen in den Berufsverbänden der Richter und Rechtsanwälte und in der Presse, die von den Parteigängern der Bonner Ultras geschickt gelenkt wurden, sollte den Anschein „demokratischer“ Verfahrensweise hervorgerufen und sollten zugleich die demagogischen Behauptungen über den angeblich „rechtsstaatlichen“ Gehalt der Gesetzesvorlage in die Bevölkerung hineingetragen werden.

Unmittelbar nach den Bundestagswahlen im September 1961 forcierte die Bonner Regierung ihre Reformpläne. In ihrer Regierungserklärung vor dem Bundestag bezeichnete sie die Durchsetzung ihrer Pläne zur Strafprozeßreform als eines ihrer dringlichsten Anliegen — in einem Atemzug mit der Notstands- und Militarisierungsgesetzgebung⁵.

Die darauf folgenden Ereignisse sind ein bezeichnender Beweis der aktiven Rolle der rechten SPD-Führung bei der Durchsetzung der Adenauer-Politik: Sofort nach der Regierungserklärung proklamierte die rechte Führung der SPD-Bundestagsfraktion den Entwurf der Adenauer-Regierung aus dem Jahre 1960 Wort für Wort zu ihrem eigenen Gesetzesantrag. Mit allen an-

1 Vgl. Schneider, Adenauers Zivildienstgesetz zur totalen Mobilisierung aller Menschenreserven für die Bonner Kriegspläne, Demokratie und Recht 1962, Heft 3, S. 91 ff.

2 Vgl. Pfannenschwarz Schneider, „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit — gegen die neuen Anschläge der Militaristen“, NJ 1962 S. 447 ff.

3 Über die politischen Hintergründe der Vorlage des Entwurfs zum damaligen Zeitpunkt vgl. Kühlig, Die hintergründige Zielsetzung der Bonner „kleinen Strafprozeßreform“, NJ 1960 S. 468, und Noack, Zur Bonner Strafprozeßreform, Demokratie und Recht 1960, Heft 5, S. 150. Auf diese Beiträge wird zur Ergänzung unserer Bemerkungen ausdrücklich verwiesen.

4 Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/178, S. 15.

5 Vgl. Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Amtl. Protokoll der 5. Sitzung am 29. November 1961.